Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8640**

16. Wahlperiode 19. 03. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/7955 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 – WehrRÄndG 2007)

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Winfried Nachtwei, Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8044 –

Wehrpflichtige in Studium und Ausbildung vollständig vor Einberufung schützen

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll angesichts des weiter fortschreitenden Transformationsprozesses der Bundeswehr das Wehrrecht als dynamisches Regelwerk erneut an die aktuell den Streitkräften gestellten Anforderungen angeglichen werden. Ferner sollen der wehrrechtliche Normenbestand – überwiegend im Sinne einer normativen Klarstellung – an zwischenzeitlich aufgetretene Fragestellungen angepasst sowie – als Beitrag zur Entbürokratisierung – entbehrlich gewordene Vorschriften aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung durch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgefordert, Wehrpflichtige in Studium und Ausbildung vollständig vor der Einberufung zu schützen und noch in diesem Jahr einen schrittweisen und mittelfristigen „Stufenplan zum Ausstieg aus der Wehrpflicht“ vorzulegen.

B. Lösung

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7955 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

2. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8044 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund werden auf Grund der Einführung einer Erstattung notwendiger Aufwendungen im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Das Gesetz enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft.

G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzes

Der Entwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7955 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WehrRÄndG 2008)“.

2. Artikel 1 (Wehrpflichtgesetz) Nr. 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

‚2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,

c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,

d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

e) eine bereits begonnene Berufsausbildung

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.‘“

3. Artikel 3 (Soldatengesetz) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

‚6. § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter), die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind, erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag) und haben Anspruch auf Erstattung der auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung erhobenen Studienbeiträge oder Studiengebühren. Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen.“‘

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 30 werden die Nummern 7 bis 31.

c) Die neue Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. der Dienstleistungspflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

3. die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen

   a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

   b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,

   c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,

   d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

   e) eine bereits begonnene Berufsausbildung

   unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“‘

4. Artikel 7 (Wehrdisziplinarordnung) wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

      ‚2. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Nr. 3 und 6“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

      3. In § 40 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 2“ ersetzt.‘

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

   c) Nach der neuen Nummer 6 werden die folgenden neuen Nummern 7 bis 9 eingefügt:

      ‚7. § 46 wird wie folgt geändert:

         a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 9“ ersetzt.

         b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 7“ ersetzt.

      8. In § 54 Abs. 5 wird die Angabe „§ 42 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 9“ ersetzt.

      9. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 2“ ersetzt.‘

   d) Die bisherigen Nummern 5 bis 20 werden die neuen Nummern 10 bis 25.

5. Artikel 13 (Zivildienstgesetz) Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   ‚c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

      „2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

      3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers

         a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

         b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,

c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,

d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

e) eine bereits begonnene Berufsausbildung

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“‘

6. In Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird folgender neuer Absatz angefügt:

   „(3) Artikel 3 Nr. 6 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2006 in Kraft.“;

II. den Antrag auf Drucksache 16/8044 abzulehnen.

Berlin, den 12. März 2008

Der Verteidigungsausschuss

Ulrike Merten
Vorsitzende

Robert Hochbaum
Berichterstatter

Rolf Kramer
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Winfried Nachtwei
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Robert Hochbaum, Rolf Kramer, Birgit Homburger, Dr. Hakki Keskin und Winfried Nachtwei

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7955** in der 142. Sitzung am 14. Februar 2008 an den Verteidigungssausschuss federführend sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/8044** in der 142. Sitzung am 14. Februar 2008 an den Verteidigungssausschuss federführend sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 12. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7955 anzunehmen und den Antrag auf Drucksache 16/8044 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 92. Sitzung am 12. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(12)486 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 52. Sitzung am 12. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(13)323 empfohlen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/8044 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 55. Sitzung am 12. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(18)341 anzunehmen und den Antrag auf Drucksache 16/8044 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 58. Sitzung am 12. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8044 empfohlen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 12. März 2008 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7955 sowie den Antrag auf Drucksache 16/8044 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7955 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(12)486 empfohlen.

Zuvor war der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(12)486 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8044 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** weist darauf hin, dass es bei dem Gesetzentwurf neben anderen Anpassungen vor allem um eine Konkretisierung bezüglich des Zurückstellungstatbestandes im Wehrpflichtgesetz und daraus folgend im Soldaten- und Zivildienstgesetz gehe. Der Entwurf habe hier einige Einschränkungen vorgesehen, die aber durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen relativiert worden seien. Insbesondere Absolventen dualer Studiengänge könnten sich nunmehr grundsätzlich vom Wehrdienst zurückstellen lassen. Eine darüber hinaus gehende Privilegierung sei unter Berücksichtigung des Aspekts der Wehrgerechtigkeit nicht möglich gewesen. Schließlich werde Absolventen von Meister- bzw. Technikerkursen oder Masterstudiengängen die Möglichkeit eingeräumt, sich auch für diese unmittelbar an die Erstausbildung anschließenden Ausbildungsgänge zurückstellen zu lassen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde abgelehnt, da er in Richtung Abschaffung der Wehrpflicht gehe. Darüber hinaus werde durch die geforderte Vergrößerung des von der Wehrpflicht zurückzustellenden Personenkreises die Problematik der Wehrgerechtigkeit nicht gelöst, sondern verschärft.

Die **Fraktion der SPD** ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in entscheiden Punkten wesentlich verbessert worden sei. So könne für duale Studiengänge die für „normale" Studiengänge geltende Drittsemesterregelung keine Geltung haben, weshalb es notwendig gewesen sei, diese dualen Studiengänge in den Schutzbereich der beruflichen Ausbildung aufzunehmen. Ebenso wichtig sei es gewesen, die Absolventen von Meister- und Technikerkursen vor Einberufungen zu schützen, auch wenn man eine Verankerung im Gesetzestext selbst einer Klarstellung in der Begründung vorgezogen hätte. Schließlich sei es vor dem Hintergrund der Einführung von Studiengebühren in vielen Bundesländern richtig gewesen, dass der Bund in Zukunft diese Gebühren für Sanitätsoffiziere übernehme.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert, dass der Bereich Zurückstellung von Studierenden und Auszubildenden von der Wehrpflicht trotz Änderungsantrags noch immer nicht stringent geregelt sei. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei problematisch, da er darauf hinauslaufe, dass praktisch jedem die Möglichkeit gegeben werde, durch entsprechendes Agieren der Einberufung zu entgehen. Eine Aussetzung der Wehrpflicht gleichsam durch die Hintertür werde jedoch abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** beanstandet ebenfalls, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Zurückstellung von Studierenden und Auszubildenden nicht befriedigend gelöst worden seien. Studenten und Auszubildende müssten uneingeschränkt vor einer Einberufung geschützt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung das Ziel, wehrrechtliche Vorschriften kritisch zu hinterfragen und anzupassen, verfehlt habe. Teilweise habe es sogar Verschlechterungen gegeben, die auch vom Änderungsantrag nicht vollständig behoben worden seien. Tatsache sei, dass von einer allgemeinen Wehrpflicht keine Rede mehr sein könne. Daher sei es nicht mehr zu rechtfertigen, dass von einem kleinen Teil derjenigen, die überhaupt noch wehrpflichtig seien, zusätzlich die Akzeptanz besondere Belastungen verlangt werde. Vielmehr seien alle Studierenden und Auszubildenden vollständig vor einer Einberufung zu schützen.

II. Einzelbegründung

Soweit der Verteidigungsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 16/7955 verwiesen. Die vom Verteidigungsausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(12)486 beschlossenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 2, 3 Buchstabe c und Nummer 5

Die Änderungen des Gesetzentwurfs entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates und regeln die Zurückstellung von Absolventen einer Ausbildung in einem dualen Studiengang.

Das gesetzgeberische Ziel ist gerichtet auf die Anhebung des Standes der Ausbildung auf ein möglichst hohes Niveau. Der durch die Vorschrift geleistete Schutz soll daher nicht auf die (betriebliche oder vollschulische) Erstausbildung beschränkt bleiben, sondern sich auch auf die auf die Erstausbildung aufbauenden weiteren Ausbildungen (z. B. Meisterkurse) erstrecken.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter werden zur Durchführung des Studiums an zivilen Hochschulen beurlaubt. Sie erhalten während der Beurlaubung nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes ein Ausbildungsgeld. Das den Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärtern während der Beurlaubung gezahlte Ausbildungsgeld deckte bis zum Sommersemester 2006 sämtliche studienbezogenen Aufwendungen ab.

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 und nachfolgend verabschiedeter Landesgesetze erheben zahlreiche deutsche Hochschulen seit dem Wintersemester 2006/2007 Studiengebühren in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester (Studienbeiträge/Studiengebühren), die durch das Ausbildungsgeld derzeit nicht abgedeckt werden. Der durch das Bundesministerium der Verteidigung an die Kultusminister mehrerer Länder herangetragenen Bitte, Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter von der Entrichtung von Studienbeiträgen und Studiengebühren grundsätzlich auszunehmen, wurde nicht entsprochen. Daran konnten auch die Hinweise auf das besondere Interesse des Bundes am Studium der Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter nichts ändern.

Zur weiteren Sicherstellung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen qualifizierten Nachwuchses sollen den Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärtern die auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung erhobenen, nachgewiesenen Studienbeiträge und Studiengebühren erstattet oder diese Kosten übernommen werden. Sämtliche übrigen studienbedingten Aufwendungen wie Lehrmittelkosten, Verwaltungsbeiträge sowie Einschreibe- und Rückmeldegebühren werden wie bisher durch das gezahlte Ausbildungsgeld abgedeckt.

In Satz 2 wird eine gegenstandslos gewordene Aussage gestrichen.

Die Verbindung der Änderung des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Soldatengesetzes mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 ermöglicht in Verbindung mit dem vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttreten eine zeitnahe Erstattung der nachgewiesenen Studienbeiträge und Studiengebühren.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Die neuen Nummern 2, 3, 7, 8 und 9 beinhalten redaktionelle Folgeänderungen zu der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 6

Mit dem angefügten Absatz 3 wird die Erstattung auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung erhobener, nachgewiesener Studienbeiträge und Studiengebühren ab ihrer Einführung 2006 sichergestellt.

Berlin, den 12. März 2008

Robert Hochbaum
Berichterstatter

Rolf Kramer
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Winfried Nachtwei
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333